

„Im Zweifel erwirbt der Arbeitgeber oder Dienstherr ausschließliche Nutzungsrechte, soweit sie für die Zwecke seines Betriebs benötigt werden.“

Nach eigener Aussage der Entwurfsverfasser in der Begründung zu § 43 Abs. 2 UrhG hatte der Anpassungsvorschlag allerdings nur klarstellende Bedeutung. In der Tat entspricht die Formulierung der geltenden Rechtslage¹⁵⁵⁸, nach welcher der Betriebszweck den Umfang von Nutzungsrechtseinräumungen in Zweifelsfällen bestimmt¹⁵⁵⁹. Es hätte sich somit auch nach dem sog. Professorenentwurf *de lege ferenda* an der grundsätzlichen Zuordnung urheberrechtlich geschützter Arbeitsergebnisse zum Schöpfer nichts geändert. Die Übertragung der Nutzungsrechte an in Arbeits- oder Dienstverhältnissen geschaffenen Werken ergibt sich nach geltendem Recht aus Inhalt und Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

In der schließlich am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Fassung des Änderungsgesetzes¹⁵⁶⁰ war die vorgeschlagene Änderung des § 43 UrhG ohne weitere Begründung nicht mehr enthalten.

IV) Kritische Anmerkung zur Diskussion

Es soll hier keine abschließende Stellungnahme zu der Frage gegeben werden, wie die Schwierigkeiten des Lizenzmanagements bei Arbeitnehmerschöpfungen und/oder komplexen Werken gelöst werden können. Jedenfalls sollte anhand der Darstellung deutlich geworden sein, dass es besonders im Bereich des externen Li-

1558 Kritisch daher v. Ohlenhusen, ZUM 2000 S. 736 (738).

1559 So auch die h. M. in der Literatur zum Umfang der Nutzungsrechtseinräumung im Anwendungsbereich des § 43 UrhG, vgl. Schricker/Rojahn, § 43, Rdnr. 51; v. Gamm, § 43, Rdnr. 2, Ulmer, § 95 III 2; Fromm/Nordemann/Vinck, § 43, Rdnr. 3b. Ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag ein Recht auf die Nutzung geschützter Werke seines Arbeitnehmers herleiten kann, bestimmt sich nach der Zweckübertragungslehre (§ 31 Abs. 5 UrhG). „Danach verbleiben die Rechte grundsätzlich in dem Umfang beim Urheber, wie der Arbeitgeber bzw. Dienstherr sie nicht unbedingt für die Zwecke seines Betriebes bzw. seiner Dienststelle oder Behörde benötigt (so Dreier/Schulze-Dreier, § 43, Rdnr. 20). Enthält der Arbeits- oder Dienstvertrag also keine ausdrücklichen Regelungen, kommt es hinsichtlich des Umfangs der Berechtigung des Arbeitgebers auf die Auslegung des Betriebszwecks an. Die Rechtsprechung ist in diesem Bereich eher schwankend, zum Teil wurde mit unterschiedlicher Begründung eher zu Gunsten der Arbeitgeber entschieden und eine weite Auslegung des Betriebszweckes zugrunde gelegt (BGH GRUR 1974, S. 480 (482) – Hummelrechte; OLG Hamburg GRUR 1977, S. 556 (558) – zwischen Marx und Rothschild; OLG Karlsruhe GRUR 1984, S. 522 (524) – Herrensitze in Schleswig-Holstein; KG GRUR 1976, S. 264 (265) – gesicherte Spuren). In anderen Fällen wurde dem Arbeitgeber zumindest die Beweislast dafür auferlegt, dass der gezahlte Lohn auch ein angemessenes Äquivalent für den Erwerb sämtlicher Nutzungsrechte darstellt (BGH GRUR 1978, S. 244 – Ratgeber für Tierheilkunde).

1560 Vgl. BGBl. I 2002, S. 1155 – 1158.

zenzmanagements zu erheblichen Problemen kommen kann, wenn sich an der zwingenden Zuordnung jedes Urheberrechts zu einer Einzelperson nichts ändert. Verschiedene Möglichkeiten einer Lösung sind diesbezüglich denkbar, vereinzelt wurden Lösungswege, wie sich an § 69b UrhG zeigt, bereits beschritten, ohne dabei jedoch allzu großen Wert auf eine schlüssige Systematik zu legen (s. u.).

A) Lösung durch flankierende Maßnahmen

Es ist in der gegenwärtigen Lage nur schwer abzusehen, ob die Lösung für die Probleme bei der Vermarktung von Multimediawerken durch Maßnahmen der technischen Rechteverwaltung und/oder der kollektiven Wahrnehmung zu finden sein könnte. Insbesondere die Verfügbarkeit von (international) standardisierten und effektiven technischen Informationssystemen ist momentan noch nicht gegeben. Ob oder wann dies der Fall sein wird, kann kaum prognostiziert werden¹⁵⁶¹. Wie sich die Verwertungsgesellschaften in der vernetzten, globalen Welt bewähren werden, bleibt ebenfalls abzuwarten. Die für eine flächendeckend zentrale Verwertung im Sinne eines „One Stop Shops“ wohl notwendigen Wahrnehmungszwänge werden jedenfalls heftig kritisiert¹⁵⁶².

B) Die in § 69b UrhG gewählte Lösung

Die in § 69b UrhG gewählte Form einer legislativen Interessenbewertung des Konflikts zwischen Arbeitgeber- und Urheberinteressen begegnet indes dogmatischen Bedenken. Dies gilt zunächst vor dem Hintergrund der hinter § 29 Abs. 1 UrhG stehenden Motivation, den Urheber vor einer vollständigen Entäußerung persönlich-

¹⁵⁶¹ Siehe hierzu *Bechtold*, S. 36 ff.

¹⁵⁶² *Plate* in *Götting* (Hrsg.), 102 (118). *Kaczerowsky/Metz* in *Götting* (Hrsg.), S. 97. Dagegen wiederum *Katzenberger* in *Informationsgesellschaft*, S. 213; vgl. außerdem *Nordemann/Schierholz*, AfP 1998, 365 (396). Die letztgenannten Autoren behandeln die etwas anders gelagerte Problematik der digitalen Neuveröffentlichung/Zweitveröffentlichung von älteren Zeitschriftenjahrgängen. Auch hier bestehen erhebliche Probleme des Verlegers, sich im Nachhinein die notwendigen digitalen Rechte von seinen Autoren (erneut) einzuholen, sodass zum Teil vertreten wurde, die Autoren seien aus Treu und Glauben gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichtet, dem Verleger die notwendigen Nutzungsrechte einzuräumen, vgl. *Katzenberger* in *Cyberlaw*, S. 219 (232 f.). Einschränkend auf gesondert gelagerte Fälle, in denen jedenfalls der § 31 Abs. 4 UrhG (a. F.) nicht einschlägig sein dürfe, befürwortet dies auch *Dreier* in *FG Schricker*, S. 193 (219). Auf derartige Bedenken hat der Gesetzgeber mittlerweile durch Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG reagiert.

keitsrechtlicher und vermögensrechtlicher Positionen aus seinem Einflussbereich zu schützen¹⁵⁶³.

Wenn auch mit § 69b UrhG ein dogmatischer Bruch des Schöpferprinzips an sich nicht einhergeht¹⁵⁶⁴, da der Arbeitgeber nicht originärer Inhaber des Rechts wird und die *cessio legis* sogar abdingbar ist¹⁵⁶⁵, widerspricht die Regelung einigen Grundsätzen des geltenden Urheberrechts nicht unerheblich¹⁵⁶⁶. So werden dem Softwareurheber sowohl sein Verfügungsrecht als auch sein Anspruch auf wirtschaftliche Beteiligung an der Werkverwertung¹⁵⁶⁷ und darüber hinaus auch die wesentlichen Schutzbestimmungen des Urhebervertragsrechts entzogen¹⁵⁶⁸. Mit dem Schöpferprinzip als naturrechtlich begründeter Zuordnungsregel ist dies nur schwer vereinbar¹⁵⁶⁹. Die hieraus sich ergebende Folge für den Urheber – allerdings ohne die mit einem vollständigen Übergang des Urheberrechts einhergehende Sicherheit für den Arbeitgeber – kommt der des *work-made-for-hire*-Prinzips im Copyright sehr nahe¹⁵⁷⁰. Der Unterschied liegt letztlich nur darin, dass kein Übergang der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse stattfindet¹⁵⁷¹.

Da Persönlichkeitsrechte an Computerprogrammen – v. a. wenn sie in Angestelltenverhältnissen entwickelt werden – allerdings nur eine untergeordnete Rolle spielen¹⁵⁷², wird dem Urheber einer Software mit der Verwertungsbefugnis faktisch jede maßgebliche Rechtsposition am Werk entzogen¹⁵⁷³.

1563 Vgl. Motive, UFITA 45 (1965), S. 270; *Schricker/Schricker*, § 29, Rdnr. 2 und 4.

1564 Vgl. *Schricker/Loewenheim*, § 69b, Rdnr. 11; *Sack*, UFITA 121 (1993), S. 15 (23). S. o., Teil 1, Kapitel 2, Punkt A.2.b.bb.(4).(a).

1565 Siehe § 69b Abs. 1 UrhG: „... sofern nichts anderes vereinbart ist.“

1566 Siehe hierzu schon oben, Teil 1, Kapitel 2, Punkt A.2.b.bb.(4).(a).

1567 S. o., Teil 1, Kapitel 2, Punkt A.2.b.bb.(4).(a). Der Urheber hat nach § 69b UrhG *ipso iure* keinen Anspruch auf eine wirtschaftliche Beteiligung an der Verwertung des Werkes, sondern nur auf das Arbeitsentgelt.

1568 Dies gilt v. a. für § 31 Abs. 5 UrhG sowie die §§ 32, 34 und 35 UrhG, *Dreier/Schulze-Dreier*, § 69b, Rdnr. 9 f.

1569 S. o., Teil 1, Kapitel 2, Punkt A.2.b.bb.(4).(a), Fn. 664.

1570 Durch § 69b UrhG ist eine Annäherung von *Droit D'auteur* und Copyright in Europa herbeigeführt worden, vgl. *Fromm/Nordemann-Nordemann/Vinck*, § 69b, Rdnr. 1.

1571 Statt vieler, *Buchner* in *Computerprogramme II*, S. 421 ff., Rdnr. 13.

1572 So auch *Dreier*, CR 2000, S. 45 (46). Siehe zu diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zum „Personalisierungsquotienten“, oben Teil 3, Kapitel 1, Punkt I.B).

1573 Nach Meinung einiger Stimmen aus der Rechtsliteratur sollen bei Computerprogrammen urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse gegenüber dem Verwertungsinteresse des Arbeitgebers generell zurücktreten. Vgl. *Lehmann* in *FG Schricker*, S. 543 (562 f.); ders. CR 1986, S. 373 (374); ders. CR 1990, S. 625 (630); ders. NJW 1988, S. 2419 (2421); *Haberstumpf* in *Computerprogramme II*, Rdnr. 109. Einschränkung *Fromm/Nordemann-Nordemann/Vinck*, § 69b, Rdnr. 3; *Buchner* in *Computerprogramme II*, S. 421 (445), Rdnr. 70 ff.; *Marly*, Urheberrechtsschutz, S. 70 f. Letztgenannte Autoren wollen eine Reduktion nur in Bezug auf bestimmte persönlichkeitsrechtliche Befugnisse bei Computerprogrammen zulassen. Durchsetzbar soll z. B. generell das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft bleiben. Gegen eine

Dies gilt umso mehr, da nach wohl h. M. das Verwertungsinteresse des Arbeitgebers generell der Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten am Computerprogramm vorgehen soll¹⁵⁷⁴. So soll hiernach das Veröffentlichungsrecht gem. § 12 UrhG dem Arbeitgeber nicht entgegengehalten werden können¹⁵⁷⁵. Gleiches gilt nach einigen Stimmen auch in mehr oder weniger intensivem Maß für das Änderungsrecht¹⁵⁷⁶, das Namensnennungsrecht¹⁵⁷⁷ und die Rückrufsrechte wegen Nichtausübung¹⁵⁷⁸ und gewandelter Überzeugung¹⁵⁷⁹.

So sehr dies auch vor dem Hintergrund der durch das Urheberrecht geregelten Interessenlage und den Bedürfnissen eines effektiven Softwareschutzes zu befürworten ist¹⁵⁸⁰; die restriktive Haltung gegenüber der Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten bei Computerprogrammen findet im geltenden Urheberrechtsgesetz keine Stütze. Der Gesetzgeber hat sich bei der Umsetzung der Computerprogramm-Richtlinie, genauer gesagt, in der Begründung zu § 69b UrhG, weder ausdrücklich noch eindeutig hierüber geäußert¹⁵⁸¹. Deutlich wird lediglich, dass – den Vorgaben der Richtlinie entsprechend – durch die Vorschrift nur die Zuordnung der „wirtschaftlichen Rechte“ des Urhebers geregelt werden sollte¹⁵⁸². Da in den §§ 69a

weit gehende Einschränkung des Urheberpersönlichkeitsrechts auf diesem Gebiet *Dreier*, GRUR 1993, S. 781 (783) (der allerdings auch eine Interessenabwägung im Einzelfall befürwortet); *Metzger/Jaeger*, GRUR Int. 1999, S. 839 (844).

1574 Siehe die Nachweise in Fn. 1573 und 1575. Begründet wird diese Ansicht mit verschiedenen Wertungsargumenten. Eine Abkehr vom Änderungsverbot beispielsweise ist hiernach gerechtfertigt, da Computerprogramme der Notwendigkeit ständiger Anpassung unterlägen (so auch das OLG Koblenz, BB 1983, S. 992 (994). Gegenüber solchen pragmatischen Notwendigkeiten müssten – im Regelfall ohnehin rein theoretische – persönlichkeitsrechtliche Belange des Urhebers an der Werkintegrität als nebensächlich zurücktreten (so etwa *Haberstumpf* in Computerprogramme II, Rdnr. 109).

1575 *Fromm/Nordemann-Nordemann/Vinck*, § 69b, Rdnr. 3; *Sack*, UFITA 121 (1993), S. 15 (32 f.); *Schricker/Loewenheim*, § 69b, Rdnr. 14.

1576 *Haberstumpf* in Computerprogramme II, Rdnr. 107 ff.; *Buchner* in Computerprogramme II, Rdnr. 71; *Sack*, UFITA 121 (1993), S. 34 f. m. w. Nachw.

1577 *Sack*, UFITA 121 (1993), S. 15 (32 f.); *Rehbinder*, ZUM 1991, 220 (223 ff.). Enger *Fromm/Nordemann-Nordemann/Vinck*, § 69b, Rdnr. 3. Nach BGH GRUR 1995, S. 671 (672) – Namensnennungsrecht des Architekten, kann sich die Ausprägung des Namensnennungsrechts bei bestimmten Sonderfällen und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit an einer allgemeinen Üblichkeit oder einer besonderen Berücksichtigung bestimmter Belange relativieren.

1578 *Schricker/Rojahn*, § 43, Rdnr. 88 ff.

1579 Dies gilt jedenfalls, wenn man mit den in Fn. 1573 und 1575 genannten Stimmen im Schrifttum davon ausgeht, dass die persönlichkeitsrechtlichen Interessen bei Software nur noch sehr eingeschränkt anerkannt werden können.

1580 Vgl. hierzu ausführlich *Marly*, Urheberrechtsschutz, S. 71.

1581 Siehe die Begründung in UFITA 123 (1993), S. 178 (190).

1582 Es heißt hier: „Durch die Einfügung des zusätzlichen Begriffs „wirtschaftliche“ in Artikel 2 Abs. 3 durch den Rat der EG sollte deutlich gemacht werden, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fällt.“ und weiter: „Um dem Sinn

ff. UrhG auch ansonsten keine Regelungen (auch keine Ausschlussnorm) zum Urheberpersönlichkeitsrecht enthalten sind, bleibt es nach § 69a Abs. 4 UrhG vielmehr bei den allgemeinen Regeln für Sprachwerke, mithin auch bei der Anwendbarkeit der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Vorschriften.

Angesichts dieser rechtlichen Gegebenheiten begegnet die Meinung, schon im Hinblick auf §§ 39 Abs. 2, 69c Nr. 2 UrhG sei der persönlichkeitsrechtliche Gehalt von § 14 UrhG bei Computerprogrammen teleologisch zu reduzieren, erheblichen dogmatischen Bedenken¹⁵⁸³. Die Ansicht, eine „zurückhaltende Anwendung“ der Urheberpersönlichkeitsrechte im Softwarebereich lasse sich „systematisch direkt aus den Regeln der §§ 69a ff. UrhG ableiten“¹⁵⁸⁴, vermag vor diesem Hintergrund nicht zu überzeugen.

Entnehmen kann man den Softwarevorschriften allenfalls, dass der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen eher einem Investitionsschutzrecht denn einem Urheberrecht gleicht¹⁵⁸⁵. Aufgrund dieser Erkenntnis allein ist es jedoch nicht möglich, eine Abkehr von den grundlegenden urheberrechtlichen Prinzipien des geltenden Rechts zu begründen. Der deutsche Gesetzgeber hat mit seiner Vorgehensweise bei der Implementierung des Computerprogrammschutzes vielmehr signalisiert, dass er auch für diese Werkart an der Grundkonzeption, dem Schöpfer- und dem monistischen Prinzip sowie an den Urheberpersönlichkeitsrechten festhalten will. Auch wenn die §§ 69a ff. UrhG einen eigenen Abschnitt im Urheberrechtsgesetz bilden, sind sie doch voll in die Konzeption des Urheberrechtsgesetzes integriert und haben keinen Sonderstatus wie etwa die Leistungsschutzrechte.

Es zeigt sich hieran, dass in bestimmten Bereichen auch die Entwicklung des deutschen Urheberrechts einen Trend zum Investitionsschutzrecht aufgenommen hat, bei dem die Bastion des Urheberpersönlichkeitsrechts, der bestehenden Interessenlage in diesen Fällen entsprechend, mehr und mehr zurückgedrängt wird. Diese Entwicklung dürfte sich kaum revidieren lassen¹⁵⁸⁶. So begrüßenswert dies im Lichte der rechtstatsächlichen Entwicklung und einem effektiven Rechtsschutz auch sein mag, bestehen gegenüber der Vorgehensweise grundlegende Bedenken. Eine nicht legislativ gesteuerte Rechtsfortbildung in diese Richtung wird im Regelfall den Interessen der Verwerter nicht ausreichend Rechnung tragen¹⁵⁸⁷ und zudem zu systema-

und Zweck des § 69b Abs. 1, Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie vollständig umzusetzen, Rechnung zu tragen, sind im Ergebnis die vermögensrechtlichen Befugnisse dem Arbeitgeber vollständig zuzuordnen.“ (S. 191). Es wird damit ganz deutlich, dass man bei der Regelung der Computerprogramme nicht von den geltenden Maximen der Entstehung und Nichtübertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts abweichen wollte.

1583 So aber *Lehmann* in *FG Schricker*, S. 562 f. (dort Fn. 95).

1584 *Lehmann* in *FG Schricker*, S. 562 f. (dort Fn. 95). Denkbar wäre etwa, über eine Auslegung des Arbeitsvertrags zu den gewünschten Ergebnissen zu kommen.

1585 *Lehmann* in *FG Schricker*, S. 563 (dort Fn. 95); *Marly*, Urheberrechtsschutz, S. 70.

1586 So auch *Dreier*, CR 2000, S. 45 (46).

1587 So auch *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (995).

tischen und konzeptionellen Brüchen mit den überkommenden Grundgedanken des geltenden Urheberrechts führen.

Auch mit dem monistischen Prinzip ergeben sich bei näherem Hinsehen Friktionen. Entgegen der hierdurch statuierten Grundregel, dass Persönlichkeits- und Vermögensposition untrennbar sein sollen, führt § 69b UrhG zu einem gesetzlich angeordneten Auseinanderfallen von ideellen und materiellen Befugnissen am Werk. Diese Tatsache vermag der Umstand, dass die *cessio legis* „nur“ einen derivativen Rechtserwerb des Arbeitgebers bewirkt, nicht zu rechtfertigen. Entscheidend muss sein, dass § 69b UrhG dazu führt, dass dem angestellten Softwareurheber per Gesetz nur die persönlichkeitsrechtlichen Positionen, nicht aber die Verwertungsbefugnis zugeordnet wird. Anders als im Falle einer vertraglich herbeigeführten – und damit der Dispositionsbefugnis des Urhebers unterliegenden – Trennung der beiden Schutzpositionen erscheint diese gesetzlich angeordnete Zersplitterung der urheberrechtlichen Befugnisse angesichts des monistischen Prinzips zumindest dogmatisch bedenklich.

Erkennt man jedoch die durch § 69b UrhG herbeigeführte Lösung als interessengerecht an, stellt sich die Frage, wie ein derart systematischer Bruch hätte vermieden werden können. Da es sich bei Schöpferprinzip und monistischer Verknüpfung um Grundmaximen des deutschen Urheberrechts handelt, die durch die naturrechtlich dominierte Rechtsphilosophie angelegt sind, erscheint diese Aufgabe ohne einen grundlegenden Paradigmenwechsel kaum zu bewältigen¹⁵⁸⁸. Will man dem Leistungsprinzip als u. U. interessengerechtere Zuordnungsregel für ein modernes Urheberrecht zum Durchbruch verhelfen, scheint eine Abkehr vom monistischen Gedanken, bzw. von der generellen Anerkennung von Urheberpersönlichkeitsrechten unumgänglich¹⁵⁸⁹. Die Zuordnung der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse kann niemals einer leistungsorientierten Beurteilung unterworfen werden. Mehr noch: Es erscheint kaum denkbar, eine schutzwürdige persönlichkeitsrechtliche Bindung zum Werk – wenn überhaupt – einer anderen Person als dem Urheber und schon gar nicht einer juristischen Person zuzugestehen.

1588 So auch *Kreutzer*, Entwicklung des Urheberrechts, S. 18.

1589 Ansonsten müsste sich eine Begründung dafür finden lassen, dass Persönlichkeitsrechte bei einer juristischen Person entstehen können, da Arbeitgeber und Produzenten häufig keine natürlichen Personen sein werden.

I) Problemendarstellung

Dem Urheber wird durch § 15 UrhG ein umfassendes, ausschließliches (Verwertungs-)Recht am Werk zugesprochen. Dieses entfaltet zweierlei Wirkungen, die – mit der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Terminologie¹⁵⁹⁰ – als Verfügungs- und Verwertungsrecht bezeichnet werden können. Grundsätzlich, sofern sich aus Schrankenbestimmungen keine Sonderregelungen ergeben, steht dem Urheber sowohl das Verfügungs- als auch das Verwertungsrecht zu.

Für den urheberrechtlichen Interessensausgleich sind – dies zeigt sich wiederum an den Schrankenbestimmungen – die beiden Komponenten des Ausschließlichkeitsrechts von unterschiedlicher Bedeutung. Während das Verfügungsrecht dem Urheber die mehr oder weniger uneingeschränkte Kontrolle über den Zugang und die Nutzung des Werkes verleiht, sichert ihm das Verwertungsrecht „nur“ eine wirtschaftliche Beteiligung. Es liegt angesichts der oben beschriebenen¹⁵⁹¹ widerstrebenden individuellen und kollektiven Interessen an der Nutzung von Werken auf der Hand, dass das Verfügungsrecht – je nachdem, wie es ausgeübt wird – erheblich stärker in die Belange der Allgemeinheit an einem freien Zugang zu und Umgang mit Kommunikationsgütern eingreifen kann¹⁵⁹².

Durch die Ausübung des Verbotsrechts kann der Rechtsinhaber die Nutzung eines Schutzgegenstandes nach Belieben behindern¹⁵⁹³. Dem sollen die Schrankenbestimmungen entgegenwirken. Ob diese eine solche Korrektivfunktion allerdings erfüllen und damit geeignet sind, eine angemessene Berücksichtigung von Drittinteressen zu erzielen, scheint angesichts der oben festgestellten diametralen Entwicklung von Schutzrechten und Schranken zweifelhaft¹⁵⁹⁴. Es stellt sich damit die Frage, ob der urheberrechtliche Interessensausgleich nicht zu Gunsten der Nutzer weiter gehende Beschränkungen des Verfügungsrechts, evtl. im Rahmen anderer Mechanismen als Schrankenbestimmungen, erfordert. Um dies beurteilen zu können, ist zunächst zu klären, welche Bedeutung das Verfügungsrecht für die Wahrung der Interessen der Rechtsinhaber hat.

1590 Vgl. BVerfGE 31, S. 229 (243) = GRUR 1972, S. 481 (484) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfGE 79, S. 29 (41) – Vollzugsanstalten. Näheres zur Unterscheidung siehe oben, Teil 1, Kapitel 2, Punkt II.A.2.b.bb.(2).

1591 Siehe Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.C).

1592 Auch mittels des Verwertungsrechts allein kann natürlich faktisch der Zugang zu geschützten Werken durch das Aufstellen ökonomischer Hürden verhindert werden.

1593 So auch *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (1000).

1594 Siehe hierzu oben, Teil 2, Punkt IV.B.4) sowie unten Teil 4, Kapitel 3, Punkt II.E).